

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 8

Donnerstag, 30. April 2020

60. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Passau-Card vom 6. April 2020 S. 39

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 6. April 2020 S. 40

Bekanntmachung der Verbandssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 9. April 2020S. 40

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 9. April 2020 S. 45

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 1. Mai 2020) (Wasserabgabesatzung -WAS-) S. 52

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 1. Mai 2020)S. 58

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing für das Haushaltsjahr 2020S. 60

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn für das Haushaltsjahr 2020S. 61

Schulrecht

Verordnung über die Errichtung eines Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik“ für den Regierungsbezirk Niederbayern vom 6. April 2020 S. 62

Nichtamtlicher Teil - BuchbesprechungS. 62

Kommunalverwaltung

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes PassauCard
vom 6. April 2020,
Az. 12-1444**

Der Zweckverband PassauCard hat in der Versammlung am 15. Januar 2020 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 6. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes PassauCard**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), erlässt der Zweckverband PassauCard folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Passau-Card vom 1. Januar 2004 (Amtsblatt Nr. 17 der Regierung von Niederbayern vom 17. Dezember 2004), geändert am 18. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 5/2010 der Regierung von Niederbayern vom 9. April 2010), zuletzt geändert am 21. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 4/2014 der Regierung von Niederbayern vom 21. März 2014), wird wie folgt geändert:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachung

(1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) ¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. ²Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder anordnen.

§ 27 Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28 Auflösung, Abwicklung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ²Die Übernahme ist im Auflösungsbeschluss zu regeln, wobei das Stimmrecht in der Verbandsversammlung angemessen zu berücksichtigen ist.

(3) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Mitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagesachvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände im Verhältnis des Stimmrechts in der Verbandsversammlung zu verteilen.

(4) ¹Dem Zweckverband beigetretene Mitglieder sind bei einer Abwicklung nur insoweit zu beteiligen, als es sich um hinzugekommenes Vermögen ab dem Zeitpunkt des Beitrittes handelt. ²Die Bestimmungen des Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 29 In-Kraft-Treten

(1) Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 17. Juni 1993 (RABl. Nr. 16/1993), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 30. Januar 2019 (RABl. Nr. 3/2019) außer Kraft.

Moos, 13. Dezember 2019
WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 9. April 2020, Az. 12-1444.2-1-3

Die Zweckverbände zur Wasserversorgung der Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe haben ihre Auflösung und die Verbandsmitglieder eine Übertragung der Verbandsaufgaben auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe beschlossen.

Am 13. März 2020 hat die Verbandsversammlung des Geschäftsstellenzweckverbandes einen Neuerlass der Verbandssatzung sowie eine Namensänderung beschlossen.

Die Auflösung der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Buchberggruppe und der Spitzberggruppe sowie die neue Verbandssatzung wurden von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 2. April 2020, Az. 12-1444.2-1-3, aufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 und Art. 21 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit werden die Genehmigung und die Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 9. April 2020
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

I. Genehmigung

Die Auflösung der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Buchberggruppe und Spitzberggruppe, der Beitritt der Städte Straubing und Geiselhöring, der Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Irlbach, Kirchroth, Leiblfing, Mengkofen, Oberschneiding, Parkstetten, Perkam, Rain, Salching, Steinach und Straßkirchen sowie die Übertragung der Verbandsaufgaben der aufgelösten Zweckverbände auf den Geschäftsstellenzweckverband Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe (zukünftig „Wasserzweckverband Straubing-Land“) einschließlich des Neuerlasses der Verbandssatzung, sämtliches zum 1. Mai 2020, werden gem. Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 KommZG aufsichtlich genehmigt.

**II.
Verbandssatzung
des Wasserverbandes Straubing-Land
vom 6. April 2020**

Die Verbandsversammlung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe hat am 13. März 2020 den Neuerlass einer Verbandssatzung beschlossen. Diese wurde durch den Zusammenschluss bzw. die Übernahme der Zweckverbände zur Wasserversorgung der Aitrachtal-, der Buchberg-, der Irlbach- sowie der Spitzberggruppe mit Wirkung ab 1. Mai 2020 erforderlich und beinhaltet auch eine Namensänderung.

Der Neuerlass der Verbandssatzung wurde gem. Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 2. April 2020, Az: 12-1444.2-1-3 rechtsaufsichtlich genehmigt. Nachstehend wird die neu erlassene Verbandssatzung gemäß Art. 24 KommZG veröffentlicht.

Der Zweckverband erlässt gemäß Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Verbandssatzung

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Rechtsstellung**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserverband Straubing-Land“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Straubing.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Verbandsmitglieder sind die Städte Straubing und Geiselhöring sowie die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Atting, Feldkirchen, Irlbach, Kirchroth, Leiblfing, Mengkofen, Oberschneiding, Parkstetten, Perkam, Rain, Salching, Steinach, Straßkirchen.

(2) Andere Gemeinden und Zweckverbände bzw. Wasserversorgungsunternehmen können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes (Verbandsgebiet) umfasst das Gebiet der Städte und Gemeinden in folgendem Umfang:

1. Gemeinde Aholting:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den im Flussbereich der Donau gelegenen Gebietsteil.
2. Gemeinde Aiterhofen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne das zum Bereich Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand gehörende Gemeindegebiet.
3. Gemeinde Atting:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
4. Gemeinde Feldkirchen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
5. Gemeinde Irlbach:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
6. Gemeinde Kirchroth:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Anwesen Weiher Nr. 6 (Geflügelfarm) und Aufroth, Bayerwaldstraße 1.
7. Gemeinde Leiblfing:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
8. Gemeinde Mengkofen:
Nur die Gemeindeteile Bruckhof, Buchwald, Eckhof, Eisental, Gern, Grünleiten, Hany, Hausenthal, Hofstetten, Hüttenkofen, Hüttleiten, Kleinhaslau, Meising, Muckenwinkel, Multham, Murrenkreut, Oberhirschwell, Oberhütt, Puchhausen, Radlkofen, Reifberg, Reith, Steinbühl, Unterhirschwell, Unterhütt, Waldhof, Weitenhülln und Wunder.
9. Gemeinde Oberschneiding:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den Gemeindeteil Neuhausen sowie die Anwesen Rainting 19 und 21.
10. Gemeinde Parkstetten:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
11. Gemeinde Perkam:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
12. Gemeinde Rain:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
13. Gemeinde Salching:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
14. Gemeinde Steinach:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde.
15. Gemeinde Straßkirchen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne die Gemeindeteile Gänsdorf, Seehof und Thal.
16. Markt Wallersdorf:
Nur der Gemeindeteil See.
17. Stadt Geiselhöring:
Nur die Stadtteile Antenring, Grollhof, Gunting, Kleinpönnig, Oberharthausen, Oberholzen und Pönnig sowie die Einöde Reisberg.
18. Stadt Straubing:
Nur die Stadtteile Gollau, Harthof, Hornstorf, Kay, Mitterast, Oberast, Ringenberg, Sossau, Unterzeitldorn, und Wimpassing.

**§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes
und der Verbandsmitglieder**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage

im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

Des Weiteren betreibt der Zweckverband Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.

(2) Der Zweckverband kann aufgrund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergastlieferungen).

(3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(6) Der Zweckverband übernimmt die Aufgabe der Bereitstellung des leitungsgebundenen Löschwassers im Rahmen der technischen Regeln des DVGW, soweit dadurch die Hauptaufgabe der Trinkwasserversorgung nicht gefährdet oder eingeschränkt wird. In Erfüllung dieser Aufgabe errichtet und unterhält der Zweckverband leitungsgebundene Feuerlöscheinrichtungen.

Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z.B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z.B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes mehr Hydranten eingebaut werden, als nach den gültigen DIN-Vorschriften erforderlich wären, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten.

Änderungen von leitungsgebundenen Feuerlöscheinrichtungen, die nicht dem Unterhalt der Gesamteinrichtung des Zweckverbandes zuzurechnen sind, werden vom Zweckverband oder in dessen Auftrag ausgeführt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Weiterhin regeln die Verbandsmitglieder in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine Liste mit den festgestellten Mängeln ist dem Zweckverband bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres zu übergeben.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der/die Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten Wassermenge. Als Maßstab für die verbrauchte Wassermenge einer Mitgliedsgemeinde wird jeweils der durchschnittliche Wasserverkauf der letzten drei vollen Kalenderjahre vor den allgemeinen Kommunalwahlen herangezogen.

Für die Wahlperiode 1. Mai 2020 bis 30. April 2026 wird die durchschnittliche Wasserverbrauchsmenge der Jahre 2017, 2018 und 2019 herangezogen.

Eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 38.000 Kubikmeter ergibt das Recht, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihnen Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle eines verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein nach Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung gewählter Stellvertreter. Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und des Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung;

Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat,

der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/der Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung vorher zu unterrichten.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Im Verhinderungsfall leitet der/die erste Stellvertreter/in des Vorsitzenden die Verbandsversammlung. Ist auch dieser verhindert, leitet der/die zweite Stellvertreter/in des Vorsitzenden die Sitzung der Verbandsversammlung. Sind alle drei verhindert, so führt den Vorsitz der an Lebensjahren älteste oder der durch Beschluss der Verbandsversammlung besonders beauftragte Vertreter.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der/die Geschäftsleiter/in und der/die Kassenverwalter/in haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal der Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Einer Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über

1. jede Änderung der Verbandsaufgabe,
2. den Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
3. die Auflösung des Zweckverbandes,
4. die Amtsenthebung des/der Verbandsvorsitzenden oder eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin, die im Übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig ist,
5. eine mögliche Privatisierung der Wasserversorgung des Zweckverbandes,
6. die Erweiterung des Zweckverbandes um weitere Mitgliedsgemeinden sowie die Aufnahme/Übernahme weiterer Zweckverbände.

Hinsichtlich der Nrn. 5 und 6 ist außerdem die Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden des Wasserzweckverbandes Straubing-Land erforderlich.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehrere Bewerber die nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Sitzungsniederschrift vermerkt wird, wie er abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde, auf Antrag auch den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10**Zuständigkeit der Versammlung**

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und den Finanzplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Versammlung und der gebildeten Ausschüsse;
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung; die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
11. die Festsetzung von Entschädigungen;
12. die Verwendung der Reineinnahmen;
13. die Verlustdeckung und die Umlegung der Verlustanteile auf die Verbandsmitglieder;
14. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 60.000 Euro mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11**Rechtsstellung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Versammlung durch Satzung fest.

§ 12**Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der/dem Verbandsvorsitzenden und 16 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes Mitglied des Verbandsausschusses einen Stellvertreter. Dabei ist zu beachten, dass jedes Verbandsmitglied durch einen Vertreter im Verbandsausschuss vertreten wird.

Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Versammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Versammlung abberufen werden.

§ 13**Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14**Zuständigkeiten des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuss ist zuständig

1. die Beschäftigten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 16 Abs. 5 Nr. 2 zuständig ist;
2. die Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes in der Höhe von 15.000 Euro bis 60.000 Euro zu vergeben;
3. den Entwurf des Haushaltsplanes zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem/der Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
6. den Erlass, die Niederschlagung von Gebühren und Beiträgen sowie sonstigen Forderungen, soweit sie den Betrag von 500 Euro übersteigen;
7. die Stundung von Forderungen, wenn sie den Betrag von 2.000 € übersteigen.

Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Versammlung übertragen werden.

§ 15**Wahl des/der Verbandsvorsitzenden**

(1) Die/der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die/Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Die/der Verbandsvorsitzende und ihre/seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 16 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie/Er erfüllt die ihr/ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können der/dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Die/Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten.
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitnehmern bis zur Vergütungsgruppe 8 TVöD in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
4. Regelungen aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen.
5. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

(6) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:

1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienstleistungs-, Stromlieferungs- und Gestattungsverträge,
3. sonstige Geschäfte, die einen Geldwert von 15.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 15.000 € nicht übersteigt,
4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 20.000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen; für die Erschließung von Bau-, Gewerbe- und Industrie-

gebieten wird diese Ermächtigung im Einzelfall bis auf 60.000 Euro je Bauauftrag erhöht,

5. im täglichen Verkehr abzuschließende Sondervereinbarungen über Grundstücksanschlüsse und die Erschließung von Baugebieten oder Baugrundstücke durch die öffentliche Wasserversorgung.

(7) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, wird er durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 17 Rechtsstellung der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Die/Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 16 eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach Maß ihrer Inanspruchnahme.

(2) Art und Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

§ 18 Geschäftsstelle/Verbandskasse

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter.

(2) Der Geschäftsleiter und ein stellvertretender Geschäftsleiter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden mit dessen Zustimmung nach § 16 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Im Falle der Verhinderung des Geschäftsleiters wird er in vollem Umfang vom stellvertretenden Geschäftsleiter vertreten.

(3) Die Kassengeschäfte führt ein Kassenverwalter. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und die Führung der Kassengeschäfte durch Zweckvereinbarung auf einen anderen Zweckverband oder den Landkreis übertragen.

§ 19 Mitgliedschaft bei anderen Zweckverbänden

Ist der Zweckverband Mitglied eines anderen Zweckverbandes, dann muss auf Verlangen einer Mitgliedsgemeinde ein Verbandsrat aus dieser Gemeinde, und zwar auf Verlangen des 1. Bürgermeisters dieser, zum Verbandsrat beim anderen Zweckverband bestellt werden. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Gemeinden bzw. 1. Bürgermeister richtet sich nach der Reihenfolge der Zahl der Hausanschlüsse der Mitgliedsgemeinden. Der 1. Vorsitzende als geborener Verbandsrat ist der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzurechnen. Für die Bestellung von Vertretern der Verbandsräte beim anderen Zweckverband gilt das Gleiche.

III. Wirtschaft und Haushaltsführung

§ 20 Haushaltssatzung

(1) Vor Beginn jeden Haushaltsjahres ist eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 24 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 21 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage).

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).

(4) Die Umlagen nach den Absätzen 2 und 3 tragen die Verbandsmitglieder nach dem Anteil der letztmals abgerechneten Wassermengen.

§ 22 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
- b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Investitionsumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);

- b) die im letzten Jahr vor Erhebung der Investitionsumlage auf die Verbandsmitglieder entfallene Wasserverbrauchsmenge (Bemessungsgrundlage);
- c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf den Kubikmeter Wasserverbrauch entfällt (Umlagesatz);
- d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 23 Jahresrechnung, Prüfung

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monate nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus fünf Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der/die Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

(5) Auf Grund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 25 besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Aufsichtsbehörde ist die Regierung von Niederbayern.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Sofern die Verbandsmitglieder von diesem Recht keinen Gebrauch machen, ist das Anlagevermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger entsprechend dem Umlageschlüssel (§ 21 Abs. 4) auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird er mit dem Betrag abgefunden, den er bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird zwei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 27 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26. August 1996 außer Kraft.

Straubing, 6. April 2020
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH- UND SPITZBERGGRUPPE
(Wasserzweckverband Straubing-Land ab 1. Mai 2020)

Karl Mühlbauer
Verbandsvorsitzender

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe bzw. Wasserzweckverband Straubing-Land (Umbenennung erfolgt mit Wirkung ab 01.05.2020) (Wasserabgabesatzung -WAS-).

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Wasserabgabesatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die in § 3 der Verbandssatzung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart ist.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	Sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
----------------------	---

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil.
---	---

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 24. September 2021

61. Jahrgang

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

Energiecoaching_Plus für Gemeinden; Auftrag für eine freiberufliche Leistung; Aufforderung zur Angebotsabgabe S. 101

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Landshut und der Gemeinde Bruckberg über die Abwasserbeseitigung vom 31. August 2021, Az. 12-1443.-2-16 S. 103

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 31. August 2021 S. 104

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021 S. 105

Landes- und Regionalplanung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Landshut für das Haushaltsjahr 2021 S. 106

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 5. Juli 2021 S. 107

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern

**Energiecoaching_Plus für Gemeinden;
Auftrag für eine freiberufliche Leistung;
Aufforderung zur Angebotsabgabe**

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Niederbayern

Kontakt: Laura Kehl
Energierreferentin
Verwaltungsgebäude am Münchner Tor
Innere Münchener Straße 2
84028 Landshut

Tel.: 0871/808-1361

E-Mail: Energiewende@reg-nb.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt, für die Jahre 2021/22 im Rahmen des Projekts „Energiecoaching_Plus in Niederbayern“ etwa 8 Gemeinden in Niederbayern von einem Energiecoach beraten zu lassen.

Die Auswahl der zu coachenden Kommunen erfolgt durch die Regierung von Niederbayern. Der Vertrag wird zwischen der Regierung von Niederbayern und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Niederbayern.

Ziel des Energiecoachings ist eine schwerpunktbezogene Beratung von Kommunen und Unterstützung der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende.

Vom Energiecoach wird erwartet:

- Kontaktaufnahme mit der Gemeindeverwaltung und Erstgespräch
- Durchführung von schwerpunktbezogenen Aktivitäten:
 - Maßnahmen zur Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit im Energiebereich sowie Maßnahmen zur Moderation von Akteurs- und Bürgerbeteiligungsveranstaltungen für lokale Energieprojekte
 - Beratung bei der energetischen Sanierung und Optimierung kommunaler Liegenschaften
 - Unterstützung bei der Implementierung oder Fortführung eines kommunalen Energiemanagements (KEM)
 - Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln zur Umsetzung der Energiewende vor Ort
 - Schulung von Gebäudeverantwortlichen (Nutzer-/Hausmeisterschulung)
 - Unterstützung bei Maßnahmen im Bereich der energieeffizienten und klimafreundlichen Mobilität
 - Objekt- bzw. maßnahmenbezogene Wirtschaftlichkeits- bzw. Machbarkeitsstudien
- Abschlussbericht im Gemeinderat (mündlicher Vortrag und schriftliches Ergebnis)

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:

Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:

Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.

Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

§ 2 Zusammenarbeit, Bauanträge

¹Die Parteien werden alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Fragen miteinander abstimmen. ²Die Stadt verpflichtet sich insbesondere, der Gemeinde sämtliche Bauanträge vorzulegen bzw. durch den Bauwerber vorlegen zu lassen, die eine bauliche Veränderung auf den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücken betreffen. ³Sie verpflichtet sich, bei Weiterleitung der Bauanträge die Stellungnahme der Stadt mit vorzulegen.

§ 3 Wirksamkeitsvoraussetzungen, Laufzeit und Beendigung

(1) ¹Diese Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde und des Stadtrates der Stadt. ²Sie bedarf ferner der Genehmigung der Regierung von Niederbayern als Aufsichtsbehörde (Art. 12 Abs. 2 i. V. m. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG).

(2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) ¹Eine ordentliche Kündigung kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr, jeweils zum 31. Dezember eines Jahres, erfolgen. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt. ³Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke gewährleistet.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

(2) ¹Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Verhältnisse oder Grundlagen, auf denen diese Vereinbarung beruht, gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistungen und Gegenleistungen in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinander stehen, so ist die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. ²Ist eine Anpassung nicht möglich, so steht den Vertragspartnern ein außerordentliches Kündigungsrecht mit angemessener Kündigungsfrist zu. ³Sonstige Änderungen, die für die Fortführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (Ansprechpartner etc.) teilen sich die Parteien unverzüglich mit.

(3) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. ²An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. ³Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.

(4) ¹Die Parteien stimmen der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu, soweit und solange dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses notwendig ist. ²Für darüberhinausgehende Zwecke der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ist die gesonderte Einwilligung der betroffenen Partei erforderlich, sofern nicht eine wirksame Rechtsvorschrift (z. B. BayDSG, BDSG o.a.) dies erlaubt oder anordnet.

(5) ¹Bei Streitigkeiten über Recht und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. ²Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung der Streitigkeiten anzurufen. ³Die vorherige Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstelle ist zwingende Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtsweges.

(6) ¹Jeder Vertragspartner erhält nach Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Regierung von Niederbayern jeweils eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch beide Parteien. ²Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die das Schriftformerfordernis im Einzelfall oder generell für die Zukunft aufgehoben werden soll. ³Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

(7) Als Anlagen diesem Vertrag beigefügt und wesentliche Vertragsbestandteile sind:

- Anlage: Lageplan

Landshut, 29. Juli 2021
STADT LANDSHUT

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Bruckberg
GEMEINDE BRUCKBERG

Rudolf Radlmeier
Erster Bürgermeister

12-1444.2-1-9

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 31. August 2021

Der Wasserzweckverband Straubing-Land hat in der Verbandsversammlung vom 22. Juli 2021 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die nach Art. 48 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG - erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat die Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 30. Juli 2021 erteilt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 KommZG werden die Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Landshut, 31. August 2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Helmut Graf
Regierungsvizepräsident

I.

Genehmigung

¹Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land hat mit Einverständnis der Gemeinde Straßkirchen am 22. Juli 2021 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen. ²Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

II.

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 6. August 2021

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt auf Grund Art. 20 und 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§1

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverband Straubing-Land vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 15 erhält folgende Fassung:

- „15. Gemeinde Straßkirchen:
Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den Gemeindeteil Gänsdorf.“

§2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 6. August 2021
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Berufsschulverbandes Straubing-Bogen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
a) im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				
b) im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	864.000 864.000		6.028.028 6.028.028	6.892.028 6.892.028

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Haushaltsjahres 2021, der nach § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Schülerzahl auf die Verbandsmitglieder umzulegen ist, bleibt unverändert.

(3) ¹Am Stichtag 20. Oktober 2020 (§ 18 Abs. 2 der Verbandssatzung) wurden die Schulen des Verbandes von insgesamt 2.314 Schülern aus der Stadt Straubing und aus dem Landkreis Straubing-Bogen besucht.

²Der Beitragsanteil für einen Schüler bleibt unverändert.

(4) Die Anteile an der Umlage, welche auf die einzelnen Verbandsmitglieder treffen, bleiben unverändert.

§ 2

Eine Kreditaufnahme ist weiterhin nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden unverändert in Höhe von insgesamt 17.570.000 € festgesetzt.

§ 4

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 15

Freitag, 18. Oktober 2024

64. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 1. Oktober 2024; Az. 12-1444.2-1-18..... 113

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Straubing-Land vom 1. Oktober 2024; Az. 12-1444.2-1-18

Der Wasserzweckverband Straubing-Land hat in der Verbandsversammlung am 20. Juni 2024 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 1. Oktober 2024
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

2. Änderung der Verbandssatzung

Der Wasserzweckverband Straubing-Land erlässt auf Grund Art. 20 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverband Straubing-Land vom 6. April 2020 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 8 vom 30. April 2020), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 6. August 2021 (Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 15 vom 24. September 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Gemeinde Oberschneiding: Das Gebiet der gesamten Gemeinde ohne den Gemeindeteil Neuhausen.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Straubing, 25. September 2024
WASSERZWECKVERBAND STRAUBING-LAND

Alfons Neumeier
Verbandsvorsitzender